

Bundesgericht

4A_416/2011

d

30.01.2012

BGE 138 III 2

Arbeitsloser Kollektivversicherter**Leitsatz**

Kollektive Krankentaggeldversicherungen sind Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung. Eine rechtswirksame Nachfristansetzung setzt die Information über sämtliche Rechtsfolgen bei unbenütztem Verstreichen der Nachfrist voraus. Das Unterlassen der Zügerinformation bewirkt das Verbleiben des Versicherten in der Kollektivversicherung.

Sachverhalt

Eine mit Zahlungsschwierigkeiten kämpfende Firma konnte die Prämie für ihre Kollektivkrankentaggeldversicherung nicht mehr bezahlen. Der Versicherer setzte ihr eine Nachfrist an, die sie jedoch ungenutzt verstreichen liess. Drei Monate später schrieb er dem Versicherungsnehmer, dass dessen Police auf das Datum des Ablaufs der unbenutzten Nachfrist hin erloschen sei.

Zwischen dem Ablauf der Nachfrist und dem Eintreffen des Briefs des Versicherers hoben der Versicherungsnehmer und einer seiner Mitarbeiter dessen Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung auf. Drei Tage nach seinem letzten Arbeitstag meldete sich Letzterer bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug an. Kurze Zeit später – aber noch einige Tage bevor der Brief des Versicherers beim Versicherungsnehmer eintraf – erkrankte der ehemalige Mitarbeiter. Drei Monate nach seiner Erkrankung ersuchte der inzwischen arbeitslose ehemalige Mitarbeiter den Versicherer um Übertritt in die Einzelversicherung, was der Versicherer ein halbes Jahr später schriftlich ablehnte.

Wiederum ein halbes Jahr später klagte der ehemalige Mitarbeiter gegen den Versicherer auf Ausrichtung der Taggelder. Das kantonale Sozialversicherungsgericht wies die Klage ab, da der Kollektivversicherungsvertrag bei Ausbruch der Krankheit erloschen sei. Eine Einzelversicherung sei nicht zustande gekommen, weil der Versicherte das entsprechende Gesuch zu spät eingereicht hatte. Gegen dieses Urteil erhob der Versicherte Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht.

Erwägungen

Kollektive Krankentaggeldversicherungen sind Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen können die Kantone nach Art. 7 ZPO ein Gericht bezeichnen, das als einzige Instanz zuständig ist. Gegen dessen Entscheidungen ist die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht nach Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG unabhängig von der Höhe des Streitwerts zulässig.

Der Versicherte machte geltend, der Versicherer habe die Nachfrist nicht korrekt angesetzt. Das Bundesgericht bestätigte zunächst die Verbindlichkeit seiner Rechtsprechung zu den formellen Anforderungen an die Ansetzung der Nachfrist (letztmals bestätigt im Entscheid 4A_397/2010 vom 28.09.2010). Es stellte anschliessend fest, dass im Schreiben des Versicherers der Hinweis auf die Vermutung nach Art. 21 Abs. 1 VVG fehlte. Der Brief des Versicherers genügte deshalb den Anforderungen an eine rechtswirksame Nachfristansetzung nicht. Zum Zeitpunkt der Erkrankung des Versicherten war der Vertrag somit noch in Kraft.

Der ehemalige Mitarbeiter des Versicherungsnehmers war nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Betrieb arbeitslos. Nach Art. 100 Abs. 2 VVG i.V.m. Art. 71 KVG muss er in diesem Fall vom Versicherer auf sein Recht, in die Einzelversicherung zu wechseln (Zügerrecht), hingewiesen werden. Unterlässt der Versicherer diese Information, so bleibt die versicherte Person in der Kollektivversiche-

rung (Art. 71 Abs. 2 Satz 2 KVG). So verhielt es sich vorliegend. Der Versicherer musste deshalb die vertraglich geschuldeten Taggelder erbringen.

Anmerkungen

Die Qualifikation der kollektiven Krankentaggeldversicherung als Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung wird vom Bundesgericht weder erörtert noch begründet. Das Gesetz knüpft zwei verschiedene Rechtsfolgen an diese Qualifikation: Verfahrensrechtliche Vereinfachungen (Art. 7, 113 Abs. 2 lit. f, 114 lit. e und 243 Abs. 2 lit. f ZPO) und eine Unterstellung der Versicherer unter die präventive Verwaltungskontrolle (Art. 4 Abs. 2 lit. r VAG). Im Rahmen seiner verfahrensrechtlichen Rechtsprechung zählt das Bundesgericht (wie im vorliegenden Fall) die kollektive Krankentaggeldversicherung zu den Zusatzversicherungen. Im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Rechtsprechung entschied das Bundesverwaltungsgericht (B-1298/2006 vom 25.5.2007) gegenteilig. An anderer Stelle hat der Schreibende vorgeschlagen, aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit den Begriff der Zusatzversicherung einheitlich auszulegen und auf Krankenpflegeversicherungen zu beschränken (FUHRER, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Zürich 2011, N 24.17).

Die im vorliegenden Entscheid einmal mehr bestätigte Praxis des Bundesgerichtes zu den Anforderungen an die Nachfristansetzung bei Zahlungsverzug gibt mittlerweile zu keinen Diskussionen mehr Anlass. Es erstaunt deshalb, dass es in der Praxis immer noch Nachfristansetzungen gibt, die diese bundesgerichtlichen Anforderungen missachten.

Die ungültige Nachfristansetzung alleine hätte nicht zur Folge gehabt, dass der Versicherer die Taggelder bezahlen muss. Die Arbeitsunfähigkeit begann nämlich erst nach dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Betrieb des Versicherungsnehmers. Leistungsbegründend war das Unterlassen der Information über das Zügerrecht. *De lege lata* lässt sich dagegen nichts einwenden. Das Gesetz selbst sieht diese Rechtsfolge vor. Dennoch ist die Rechtslage unbefriedigend. Dem Versicherer wird eine Pflicht überbunden, die er nicht erfüllen kann. Er kennt weder die versicherten Personen, noch weiss er, wer von diesen den versicherten Betrieb verlässt und schon gar nicht kann er erahnen, wer davon arbeitslos wird. Dennoch muss er genau diese Personen über ihr Zügerrecht aufklären. *De lege ferenda* sollten die Versicherer deshalb von dieser Pflicht entbunden werden.

Schliesslich war vorliegend noch umstritten, auf welchen Zeitpunkt hin ein Vertrag erlischt, wenn der Versicherungsnehmer die Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt. Der Versicherer war der Meinung, der Vertrag erlösche rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts des Deckungsunterbruchs. Das kantonale Gericht widersprach dieser Auffassung und stellte fest, dass erst die gesetzliche Vermutung eines Verzichts auf den Vertrag zu dessen Erlöschen führt, mithin also, dass der Vertrag zwei Monate nach dem Ablauf der Nachfrist endet. Das Bundesgericht konnte sich zu dieser Frage nicht äussern, da es an einer korrekten Nachfristansetzung gebrach. In der Frage des relevanten Zeitpunkts des Erlöschens des Vertrages bei (unterstellter) gültiger Nachfristansetzung ist aber dem kantonalen Gericht beizupflichten.